

Synopsis der Änderungen
Teilrevision R 512 – Friedhof- und Bestattungsreglement

§	Abs	Aktuelle Version	Version nach Teilrevision
-	-	Titelseite, Datum Dokument: vom 5. Dezember 2024	Titelseite, Datum Dokument: vom 5. Dezember 2024 (Stand: 25. Juni 2026)
18	4	Die zweite Erdbestattung ist nur gestattet, wenn seit der letzten Erdbestattung mindestens 20 Jahre verstrichen sind und der Vertrag unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Grabesruhe entsprechend verlängert werden kann.	Die zweite Erdbestattung ist nur gestattet, wenn der Vertrag unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Grabesruhe entsprechend verlängert werden kann.
31	2	-	Die Teilrevision des § 18 Abs. 4 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2026 genehmigt worden ist, auf den 1. Juli 2026 in Kraft.
31	3	Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist beschlossen am 5. Dezember 2024.	Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist beschlossen am 25. Juni 2026.